

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

und

dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

wird, ausgehend von Ziffer 4 Anstrich 2 der Gemeinsamen Empfehlung des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg zum Flughafenkonzept Berlin/Brandenburg vom 28.5.1996 („Konsensbeschluss“), sowie entsprechend Artikel 8 i. V. m. Artikel 9 des Luftfahrtstaatsvertrages vom 03./04.05.2006 folgende Verwaltungsvereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung vom 03./04.05.2006 geschlossen:

1. § 1 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 03./04.05.2006 wird wie folgt geändert:

“(1) Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist wie folgt aufgebaut:
Leitung und insgesamt drei Dezernate mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Fachplanung, Luftfahrtpersonal,
- Luftaufsicht, Erlaubnisse, Zuverlässigkeitsüberprüfung,
- Sicherheitssysteme, Standardisierung.”

2. Ein neuer § 6 wird mit folgendem Inhalt aufgenommen:

”§ 6

**Zusammenarbeit der Obersten Landesluftfahrt- und Luftsicherheitsbehörden
mit Inbetriebnahme des ausgebauten Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg**

(1) Der ausgebauter Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg ist mit seiner Inbetriebnahme der alleinige Verkehrsflughafen der Metropolen-Region Berlin Brandenburg. Der Betrieb hat unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Region in wirtschaftlicher, verkehrlicher, finanzieller und umweltpolitischer Hinsicht. Berlin stellt den größten Anteil am künftigen Passagieraufkommen des Flughafens, gleichzeitig sind Teile des Stadtgebietes von den Emissionswirkungen betroffen.

- (2) Zur angemessenen Einbeziehung Berliner Interessen wird die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Berlin vor Verwaltungsentscheidungen beteiligt, die den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg betreffen.

Dies sind insbesondere

1. Verfahren zum Übergang des Flugbetriebs vom Verkehrsflughafen Berlin-Tegel (TXL) zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER);
2. Genehmigung der Flughafenbenutzungsordnung nach § 43 LuftVZO;
3. Genehmigung der Entgelte nach § 43a LuftVZO;
4. Festlegung der Koordinierungseckwerte nach § 27a LuftVG;
5. Anzeigen über beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen und Änderungen nach § 41 LuftVZO;
6. Angelegenheiten der betrieblichen und technischen Standards;
7. Fragen des Fluglärmschutzes einschließlich der An- und Abflugverfahren, der örtlichen Luftaufsicht, der Bodenabfertigungsdienste, des Safety Management Systems und Angelegenheiten der Luftsicherheit.

Soweit Zuständigkeiten für die Nummern 1. bis 7. der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zugewiesen sind, wird die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Berlin durch die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg im Rahmen der Ausübung ihrer Fachaufsicht beteiligt. Liegt die Federführung in Angelegenheiten des BER bei dritten Institutionen und wird die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg beteiligt oder ist in entsprechenden Gremien vertreten, setzt sich die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg bei diesen Dritten dafür ein, dass auch die Oberste Luftfahrtbehörde des Landes Berlin beteiligt wird und in den entsprechenden Gremien vertreten ist.

- (3) Die Zuständigkeiten der Obersten Luftfahrtbehörde des Landes Brandenburg bleiben hiervon unberührt.

- (4) Die Aufgaben der Fachaufsicht über die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (LuBB) nach Art. 4 des Luftfahrtstaatsvertrages bleiben hiervon unberührt."

3. Über eine finanzielle Beteiligung Berlins an den Kosten des für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) bestellten Fluglärmschutzbeauftragten wird zu gegebener Zeit, aber rechtzeitig vor der Eröffnung des BER entschieden.
4. Ein neuer § 7 mit folgendem Inhalt wird aufgenommen:

§ 7


Übertragung weiterer Vollzugsaufgaben der Luftfahrt- und Luftsicherheitsverwaltung auf die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

- (1) Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg werden durch Änderung der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg - LuFaLuSiZV weitere nachfolgend aufgeführten Vollzugsaufgaben im Hinblick auf Flugplätze im Land Brandenburg übertragen:
 1. Prüfung und Entscheidung zu beabsichtigten betrieblichen und baulichen Erweiterungen bzw. Änderungen an Flughäfen nach § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Planungsanzeigen).
 2. Entscheidungen nach §§ 8 und 10 Luftverkehrsgesetz (Planfeststellung).
 3. Die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsmaßnahmen nach § 7 Luftverkehrsgesetz zur Anlegung von Flugplätzen.
 4. Prüfung der Ausführungsplanung und Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses (Auflagenvollzug).
 5. Genehmigungen nach § 6 Luftverkehrsgesetz (Genehmigung von Flughäfen).
 6. Abnahmen gemäß § 44 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Betriebsaufnahme).
 7. Genehmigungen nach §§ 43, 45a, 45b Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Flughafenbenutzungsordnung, Flughafenhandbuch, Sicherheitsmanagementsystem).
 8. Betriebsaufsicht und Zertifizierung des Flughafens gem. Art. 8a VO(EG)216/2008 mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnungen der Kommission.
 9. Die Bestimmung des Bauschutzbereichs nach § 12 Luftverkehrsgesetz bei Flughäfen.
 10. Zustimmungen nach §§ 18a, 18b Luftverkehrsgesetz (Errichtungsverbot für störende Bauwerke und im Bereich von IFR-Flügen).
 11. Stellungnahmen zu Baumaßnahmen gegenüber der unteren Bauaufsicht gemäß § 8 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrthindernisse).
 12. Genehmigung und Aufsicht nach §§ 24, 25 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen, Außenstart- und Landeerlaubnisse).
 13. Genehmigung nach § 19b Luftverkehrsgesetz (Entgeltordnung) ab dem 01.01.2016.
 14. Durchführung beziehungsweise Aufsicht bei Auswahlverfahren gemäß § 19c Luftverkehrsgesetz (Bodenabfertigungsdienste) ab dem 01.01.2016.
 15. Genehmigungsaufsicht nach § 47 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Prüfung der Einhaltung der Genehmigungen).
- (2) Das Land Brandenburg ändert für die in Abs. 1 aufgeführten Aufgabenübertragungen die Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) des Landes Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. II S. 432).
- (3) Das Land Brandenburg stellt mit der Aufgabenübertragung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde die bisher im Ministerium dafür bereitstehenden Planstellen und Stellen zur Verfügung. Die Zuordnung der Planstellen und Stellen bedarf der einvernehmlichen Änderung des Geschäftsverteilungsplans.

- (4) Die Aufgabenübertragung tritt mit In-Kraft-Treten der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung (LuFaLuSiZV) des Landes Brandenburg in Kraft.
5. Der bisherige § 6 (Schlussbestimmungen) wird § 8.
6. Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist so zu verfahren, dass dem wirtschaftlich und rechtlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise möglichst weitgehend entsprochen wird. Gleiches gilt für etwaige Vereinbarungslücken.

Berlin, den 22.3.13

Senator für
Stadtentwicklung und Umwelt


Michael Müller

Potsdam, den 22.3.2013

Minister für
Infrastruktur und Landwirtschaft


Jörg Vogelsänger